



Niederschrift Nr. 599

über die am 10.04.2017 abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:20 Uhr
Ort: Gemeindeamt, Sitzungszimmer
Anwesend: Bgm. Martin Schwaninger, Vzbgm. Franz Haider, Ing. Bruno Haselwanter, Birgit Ladner, Ing. Peter Berchtold, Sonja Haselwanter (Ersatz für Barbara Baldauf [entschuldigt]), Andreas Scheiring (Ersatz für Angelika Auer [entschuldigt]), Fabian Lindenthaler, Simon Kluckner, Dr. Lukas Neumann, Erwin Zauner (Ersatz für Hermann Pentscheff [entschuldigt])
Zuhörer: Klaus Degenhart, Martin Lindenthaler, Marco Haselwanter, Andreas Hofer, Georg Köll, Kathrin Auer, Armin Osele, Stefan Kleinhans

Tagesordnung:

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung
2	Genehmigung der Niederschrift Nr. 598 vom 06.03.2017
3	Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 1017/19 und 1017/25 Gstir / Schiefer
4	Beratung und Beschlussfassung – „Straßenkonzept der Gemeinde Pettneu“
5	Änderung Flächenwidmungsplan für die Gp. 1096 zum Teil Kathrin Auer/ Armin Osele
6	Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 1096 Kathrin Auer/ Armin Osele
7	Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 75/3 und 77/1 Scheiring Christoph und Mag. Scheiring-Zangerl Daniela
8	Beratung und Beschlussfassung – „Entwurf - Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Pettneu“
9	Beratung und Beschlussfassung – „Entwurf – Wasserleitungsordnung der Gemeinde Pettneu“
10	Beratung und Beschlussfassung – „Pachtvertrag mit Thomas Mader und Sabine Triendl - Straßenrandstreifen“
11	Information über Gp. 430 – „Kuenz Bernadette“
12	Beratung und Beschlussfassung – Anschaffung eines Brunnens in der Kapellensiedlung
13	Beratung und Beschlussfassung – „Sanierung der 14 Bildstöcke am Weg nach Einsiedl“
14	Grundsatzdiskussion - Neue Heizungsanlage für das Gemeindeamt und Kindergartengebäude
15	Anträge, Anfragen und Allfälliges
16	Beratung und Beschlussfassung – Ausschluss der Öffentlichkeit
17	Personalangelegenheiten und sensible Themen

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung
---	---

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte/innen und Besucher, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr.

2	Genehmigung der Niederschrift Nr. 598 vom 06.03.2017
---	--

Die Niederschrift wurde allen GR-Mitgliedern per Mail zugesandt. Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Einwände gegen die Niederschrift.
Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

3	Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 1017/19 und 1017/25 Gstir / Schiefer
---	--

Die Besitzer der Gp. 1017/19 (Katharina Gstir) und Gp. 1017/25 (Christoph Schiefer) möchten Ihre Wohnhäuser nicht in gekuppelter Bauweise errichten und stellen daher den Antrag, den 2010 für den Kapellenweg beschlossenen Bebauungsplan abzuändern.

Der Bebauungsplan weist folgende Änderungen aus:

Bauweise: offene Bauweise

Abstandsbestimmung TBO § 6 Abs. 1 lit. a (0,4-fach)

Im Planungsbereich wird nun die offene Bauweise gemäß § 60 Abs. 3 TROG 2016 festgelegt. Bei offener Bauweise sind die Gebäude allseits frei stehend anzuordnen. Es werden nun auch die Abstandsbestimmungen nach § 6 Abs. 1 lit. a (0,4 TBO) festgelegt. Zur Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Erwin Ofner, 6410 Telfs, Untermarktstraße 1A, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.03.2017, Zahl 339B013-17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4	Beratung und Beschlussfassung – „Straßenkonzept der Gemeinde Pettnau“
---	---

Der Gemeinderat beschließt mit 9:2 Stimmen nachfolgendes Straßenkonzept:

- A) Wie im Gutachten vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG vom 25.11.2016 beschrieben, ist es das Ziel der Gemeinde Pettnau, bei bestimmten, relativ stark frequentierten Gemeindestraßen eine Mindestbreite von 5 m anzustreben, damit Bauwerber bereits vor der Planung wissen, welche Abstände von der Gemeindestraße einzuhalten sind. Es stellt diese eine wesentliche Erleichterung für das Bauamt dar, um unnötige Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.
- B) Die Gemeinde Pettnau als Straßenerhalter benötigt diese Randflächen vor allem für eine ordnungsgemäße Schneeräumung, zur Schneelagerung und zur Gewährleistung einer ordentlichen Versickerung des Schmelzwassers. Weiters ermöglicht eine entsprechende Straßenbreite das ungehinderte Fahren von großen Fahrzeugen, wie Feuerwehrfahrzeuge, Müllentsorgungsfahrzeuge, Betonlieferfahrzeuge, Holztransportfahrzeuge, Kräne und Baustellenfahrzeuge.

- C) Bei folgenden Straßen wird eine Mindestbreite von 5 m angestrebt: Köhlerweg, Wiesenweg, Birkenweg, Schulweg, Waldweg, Bachgasse, Römerweg (beginnend Bundesstraße, endend Bachgasse), Leiblfing (beginnend: Bachgasse, endend: Oberfeld) Der Gemeinderat kann bei entsprechender Notwendigkeit jederzeit weitere Straßen definieren.
- D) Sofern bei den unter C) angeführten Straßen die Mindestbreite von 5 m noch nicht gegeben ist (Altbestand), gilt weiterhin die bisherige „60 cm Regelung“ (Abstand zwischen Außenseite der Einfriedung und Grundgrenze). Bei Neuwidmungen werden die Straßenabstände in den Bebauungsplänen ausreichend reglementiert.
- E) Bei Altbeständen in den unter C) nicht angeführten Gemeindestraßen entscheidet die Baubehörde, ob die „60 cm Regelung“ anzuwenden ist.
- F) Diese Grundsatzrichtlinie betrifft nur Bauwerber, welche eine bauliche Veränderung bei ihrer Grenzeinfriedung entlang der Gemeindestraße durchführen wollen.
- G) Private Wege sind von dieser Grundsatzrichtlinie nicht betroffen.
- H) Heckenschnitte sind von den Grundeigentümern zumindest jährlich durchzuführen, wobei sämtliche über die Grenzlinie (Einfriedung) hinausragenden Teile zu entfernen sind. Sollte der Eigentümer einer eventuellen Aufforderung der Gemeinde nicht nachkommen, wird die Hecke von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers ordnungsgemäß zurück geschnitten. Siehe Nachbarschaftsrecht § 364 Abs. 3 ABGB, und Selbsthilferecht § 422 ABGB.
- I) Nach der Errichtung einer Einfriedung ist die ordnungsgemäße Ausführung nachzuweisen. Grenzpunkte müssen markant ersichtlich sein.
- J) Die betroffene Straßenrandfläche muss nicht unbedingt vom Grundeigentümer verkauft oder abgetreten werden, weil diese Fläche bei Gebäudeerrichtungen im Abstandsbereich dem Bauwerber wieder zu Gute kommt. Es darf lediglich keine Bebauung stattfinden, die Fläche muss befahrbar bleiben. Über den Ankauf solcher Straßenrandflächen entscheidet der Gemeinderat.
- K) Als Kaufpreis wird ein grundsätzlicher Betrag von 110,00 EUR / m² festgelegt. In Sonderfällen kann der Gemeinderat einen anderen Betrag festlegen.

5	Änderung Flächenwidmungsplan für die Gp. 1096 zum Teil	Kathrin Auer/ Armin Osele
---	--	---------------------------

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Erwin Ofner, 6410 Telfs, Untermarktstraße 1A, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau, vom 28.03.2017, Zahl 339F022-17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau im Bereich der Grundparzelle **1096 zum Teil**, KG Pettnau, von derzeit **FREILAND** (gem. § 41) **in künftig WOHNGEBIET** (gem. § 38 Abs. 1) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6	Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 1096	Kathrin Auer/ Armin Osele
---	--	---------------------------

Antragstellerin ist Frau Kathrin Auer. Geplant ist ein Einfamilienwohnhaus mit Garage und Nebengebäuden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Erwin Ofner, 6410 Telfs, Untermarktstraße 1A, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.03.2017, Zahl 339B015-17, durch vier Wochen hindurch zur

öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7	Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 75/3 und 77/1 Scheiring Christoph und Mag. Scheiring-Zangerl Daniela
---	---

Gp. 77/1: Antragsteller sind Christoph und Romana Scheiring. Geplant ist ein Wohnhaus mit 5 Wohnungen, Garage und Nebengebäuden.

Gp. 75/3: Antragsteller sind Mag. Daniela Scheiring-Zangerl und Bernhard Zangerl. Geplant ist ein Wohnhaus mit 4 Wohnungen, Garage und Nebengebäuden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Erwin Ofner, 6410 Telfs, Untermarktstraße 1A, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.03.2017, Zahl 339B014-17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8	Beratung und Beschlussfassung – „Entwurf - Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Pettnau“
---	--

Der Gemeinderat beschließt mit 10 zu 1 Stimmen nachfolgende Hundehaltungsverordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat mit Beschluss vom 10.04.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 6a Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetzes) LGBl. Nr. 60/1976, in der Fassung LGBl. Nr. 56/2007 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2005, folgende Hundehaltungsverordnung beschlossen:

Leinenzwang für Hunde

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Im gesamten Gemeindegebiet von Pettnau sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der kurzen Leine (maximal 2m) zu führen.

(2) Ausgenommen von diesem Leinenzwang ist folgender blau markierter Wirtschaftsweg:

Der Wirtschaftsweg nördlich des Autobahndammes von Oberpettnau bis zum östlichen Ortsende von Pettnau.



(3) In folgenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Pettnau sind Hunde ebenfalls an einer – nicht mehr als zwei Meter langen – Leine zu führen:

- In allen Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw.- anlagen.
- In allen öffentlichen Gebäuden und Anlagen mit den daran angeschlossenen Freiflächen.
- Bei den Haltestellen öffentlicher Verkehrseinrichtungen.

§ 2 Ausnahmen

Vom Leinenzwang nach § 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

- Diensthunde öffentlicher Dienststellen
- Diensthunde des Roten Kreuzes
- Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes
- Behindertenbegleit- und Therapiehunde

Hundekotaufnahmepflicht

§ 3 Hundekotaufnahmepflicht

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, Felder, Wiesen, Äcker und ähnliches durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (nachfolgender Absatz) zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß/Beutel, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in vorhandene Hundekotsammelstände, Straßenmüllgefäße oder in die Restmülltonne entsorgt wird.

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht (§ 1) werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen den § 3 dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- geahndet.

§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 00.00.2017 in Kraft.

§ 7 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Leinenzwangverordnungen außer Kraft.

H i n w e i s Betretungsverbot für Hunde

Die nachstehend angeführten Orte bzw. Gebäude dürfen entsprechend den jeweiligen Hausordnungen mit Hunden überhaupt nicht betreten werden:

- Amtsgebäude der Gemeinde Pettnau
- der Kindergarten und das Schulgebäude
- Pfarrkirchen und sämtliche Kapellen im Gemeindegebiet von Pettnau
- Leichenhalle und Friedhöfe
- Auf allen Kinderspielplätzen.

9	Beratung und Beschlussfassung – „Entwurf – Wasserleitungsordnung der Gemeinde Pettnau“
---	--

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Wasserleitungsordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat mit Beschluss vom 10.04.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Pettnau besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Nutzung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Eigenversorgungsanlagen:

Zwischen der Eigenversorgungsanlage einerseits und der an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettnau andererseits angeschlossenen Anschlussleitung und Verbrauchsanlage darf keine leitungsmäßige oder hydraulische Verbindung bestehen.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

(1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

(2) Wird eine Anschlussleitung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch fremde Grundstücke verlegt, so sind die erforderlichen Dienstbarkeiten vor Beginn der Arbeiten durch den Kunden (Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes) beizubringen.

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her.

(2) Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

(3) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(4) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, von jedem Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, das Herstellungsdatum des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze zu verlangen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(6) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten oder befestigten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke bzw. Straßendecke inkl. Unterbau durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

(2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Absatz 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten. Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasser-verschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Die Errichtung von Wasserbehältern zur Aufspeicherung größerer Wassermengen wie Hallen- oder Freibäder oder sonstige Behälter dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters errichtet und die allgemeine Wasserversorgung darf dadurch nicht behindert werden.

(3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(4) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern kein Schadenersatz zu.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück bzw. für jede Anschlussleitung ist ein Wasserzähler mit Absperrrichtungen, unmittelbar vor und nach dem Zähler, vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(5) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

**§ 10
Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

**§ 11
Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

(2) Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen.

**§ 12
Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

10	Beratung und Beschlussfassung – „Pachtvertrag mit Thomas Mader und Sabine Triendl - Straßenrandstreifen“
----	--

Da die erst kürzlich vermessene und angekaufte Straßenrandfläche von 63 m² entlang des Römerweges zwischen den Grundstücken 668/5 bis 668/4 weiterhin von den bisherigen Eigentümern Thomas Mader und Sabine Triendl genutzt wird, ist es ratsam einen Pachtvertrag abzuschließen, um einem späteren Recht auf Ersitzung entgegenzuwirken. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, mit Thomas Mader und Sabine Triendl einen Pachtvertrag mit einem symbolischen Pachtzins von EUR 1,00 auf die Dauer von 5 Jahren anzuschließen, welcher beiderseits unter Einhaltung einer 3 monatigen Frist kündbar ist.

11	Information über Gp. 430 – „Kuenz Bernadette“
----	---

Um eine vernünftige Grenzziehung zwischen Gp. 430 (761m²) des neuen Eigentümers Gregor Schatzer und den Parzellen der Gemeindegutsagrargemeinschaft sowie Andreas Hofer durchführen zu können, muss für die angrenzende Fläche der Gemeindegutsagrargemeinschaft das Nutzungsrecht von Andreas Hofer (53 m²) um EUR 10,00 / m² abgelöst werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Nutzungsrecht zu diesen Bedingungen abzulösen.

12	Beratung und Beschlussfassung – Anschaffung eines Brunnens in der Kapellensiedlung
----	--

Wie bereits in der letzten GR-Sitzung besprochen, sollte am östlichen Ende der Kapellenwegsiedlung ein Trinkwasserbrunnen errichtet werden, um damit die Wassertemperatur des Trinkwassers für die dortigen Wohnhäuser etwas absenken zu können. Nach Sichtung verschiedener Angebote beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei der einheimischen Firma Robert Pichler einen Lärchenbrunnen zum Preis von 400 bis 600 EUR anfertigen zu lassen. Die Anschlüsse werden von den Gemeindearbeitern durchgeführt.

13	Beratung und Beschlussfassung – „Sanierung der 14 Bildstöcke am Weg nach Einsiedl“
----	--

Der Bürgermeister regt an, die 14 Bildstöcke auf dem Weg nach Einsiedl zu restaurieren. Es liegt ein Angebot der Fa. Wehinger Mario in Höhe von EUR 312,00 / Bildstock plus 20 % MWSt vor. Der Bürgermeister wird noch einmal das Bundesdenkmalamt, um einen Zuschuss ersuchen. Der Pettnauer Kulturausschuss wird dieses Projekt mit EUR 1.633,50 unterstützen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Restaurierung der Bildstöcke zu den oben genannten Preisen von der Fa Wehinger durchführen zu lassen.

14	Grundsatzdiskussion - Neue Heizungsanlage für das Gemeindeamt und Kindergartengebäude
----	---

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat bezüglich Heizungsanlage für das Gemeindehaus. Für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung einer Nutzfläche von ca. 1.750 m² wäre ein Energiebedarf von 187.500 – 220.000 kWh/a erforderlich. Der bisherige Heizölverbrauch lag zwischen 12.000 und 15.000 Liter. Sofern die Entscheidung auf eine Hackschnitzelheizung fällt, müsste für die Belieferung und Betreuung der Anlage jemand vom Ort gefunden werden und abhängig von der verbrauchten Energie bezahlt werden. Natürlich müsste diese Person eine Betreuungsverpflichtung von mindestens 10 Jahre eingehen. Am Dienstag, den 11.4.17 findet um 20.00 Uhr eine Sitzung zu diesem Thema mit einigen größeren Pettnauer Waldbesitzern statt. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

15	Anträge, Anfragen und Allfälliges
----	-----------------------------------

a) Sanierung oder Schutz der Fenster des Kultursaaes und der Volksschule

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat anhand von Fotos über den teilweise bereits schlechten Zustand einiger Holzfenster beim Volksschulgebäude. Es wird vorgeschlagen, die Holzfenster mit einer Aluverkleidung zu versehen. Das Material würde pro Fenster zwischen EUR 180 bis 330 EUR (je nach Größe) kosten und die Arbeit könnte von der Pettnauer Firma Robert Pichler erledigt werden. Material und Maschinen wären bereits im Preis inkludiert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, jene Fenster mit dem desolatesten Erscheinungsbild nach der oben genannten Methode zu restaurieren.

b) Anschaffung von Verkehrszeichen

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass eine größere Menge an Verkehrsschildern bzw. Verkehrsspiegel angekauft werden sollten. Dazu liegen folgende Angebote vor:

Fa. Wieser, Zirl EUR 4.816,69 brutto
Fa. Bayer, Neuzeug OÖ, EUR 4.672,44 brutto
Fa. Forster, Waidhofen EUR 4.719,06 brutto

Für eine Radfahrtafel auf der Innbrücke wird ein Verkehrszeichen mit Fahrtrichtungsanzeige dazu bestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Verkehrszeichen bei der Fa. Wieser, Zirl, zu kaufen.

c) Nächste Gemeinderatssitzung

Voraussichtlich am 15.05.2017 um 20.00 Uhr Gemeindeamt

d) Schließung von Konto Nr.: AT 792 050 300 0000 89 417 Sparkasse

Von diesem Konto wurde in der Vergangenheit nur eine Tilgung pro Jahr für einen Kredit bei der Sparkasse durchgeführt. Laut Buchhaltung sollte dieses Konto aus Spargründen geschlossen werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Konto bei der Sparkasse zu schließen.

e) Sollzustand im Kultursaal

Peter Berchtold und Birgit Ladner haben von der Ausstattung im Kultursaal (vor allem Küche) Bilder vom Sollzustand angefertigt. Somit sollte jeder Verein nach jeder Veranstaltung in der Lage sein, den Sollzustand wiederherstellen zu können.

f) Cocktailbar im Geräteraum des Kultursaales

Der Bgm. hat der Landjugend erlaubt, den Geräteraum als Cocktailbar während des Osterballes zu verwenden. Im Geräteraum werden sich nur der Getränkevorrat und jene Personen befinden, die in dieser Bar arbeiten. Der Volksschuldirektor muss noch informiert werden.

g) Benützung des Kultursaales in den Schulferien

Es stellt sich neuerlich die Frage der Benützung des Kultursaales während der Schulferien. Alle Sektionen des Sportvereins müssen die Benützung des Saales mit dem Sportvereinsobmann abklären.

16	Beratung und Beschlussfassung – Ausschluss der Öffentlichkeit
----	---

Tagesordnungspunkt 16 war nicht notwendig, da keine Personalangelegenheiten und sensiblen Themen zu besprechen waren.

17	Personalangelegenheiten und sensible Themen
----	---

Keine Personalangelegenheiten und sensiblen Themen behandelt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:20 Uhr.

.....
(Schriftführer)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)